

# **Satzung von**

## **Polnische Studenten und Absolventen in München e. V.**

(Stand: 25. Oktober 2005)

### **§ 1. Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Polscy Studenci i Absolwenci w Monachium“ („Polnische Studenten und Absolventen in München“). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München. Ferner kann dieser Sitz an einen anderen Ort verlegt werden, sobald dies der Wunsch des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist.

### **§ 2. Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung sowohl des Zusammenschlusses der Studenten und Absolventen polnischer Herkunft, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, als auch deren Integration mit anderen polnischen Organisationen sowie deutschen und internationalen Studentenorganisationen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von gemeinsamen interkulturellen, wissens- und freizeitbezogenen Veranstaltungen sowie durch Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern verwirklicht, z. B. zu Themen wie Studium, Praktikum, Job- und Wohnungssuche, Freizeitgestaltung.
3. Der Verein legt einen besonderen Wert darauf, Informationen über Polen, die polnische Kultur und Sprache in der deutschen Gesellschaft allgemein und insbesondere unter deutschen Studierenden zu verbreiten, wofür er mit anderen studentischen Vereinigungen auf deutschem Bundesgebiet zusammenarbeitet.
4. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
5. Der Verein gibt periodische und nichtperiodische Veröffentlichungen heraus.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4. Mitgliedschaft, Mitgliederrechte, Ende der Mitgliedschaft**

1. Man unterscheidet zwischen den ordentlichen Mitgliedern, die über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verfügen, den Ehrenmitgliedern sowie den sympathisierenden Personen, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht berechtigt sind.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person bis zum Alter von 35 Jahren werden, die die polnische Staatsbürgerschaft besitzt und einen Studenten- bzw. Hochschulabsolventenstatus nachweisen kann.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, im Einzelfall befindet der Vereinsrat.

4. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung in schriftlicher Form unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist zum Semesterende<sup>1</sup>.
  - b) Verletzung der Beitragspflicht, wenn der Beitrag länger als 2 Monate nicht entrichtet wird.
  - c) Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitgliedes mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vereinsrat entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vorläufig über den Ausschluss, die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig darüber.
  - d) Erreichen der Altersobergrenze von 35 Jahren oder mit dem Tod.
5. Auf Vorschlag des Vereinsrats oder auf Antrag durch 10 % der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird zeitlich unbeschränkt verliehen.
6. Alle andere Personen, die keine ordentlichen Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder sind und sich trotzdem an dem Vereinsleben bzw. an den vom Verein organisierten Veranstaltungen beteiligen, werden als sympathisierende Personen bezeichnet. Diese haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit. Die sympathisierenden Personen haben kein Anspruch auf Leistungen des Vereins sowie auf Sonderrabatte, die den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern vom Vereinsrat gewährt werden.

## **§ 5. Beiträge**

1. Von ordentlichen Mitgliedern wird ein Semesterbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vereinsrat festsetzt. Zur Beitragsänderung ist die Mehrheit von 2/3 aller Vereinsratmitglieder erforderlich. Beiträge dürfen nicht rückwirkend erhöht werden.
2. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintritt in voller Höhe und ist an jedem weiteren Semesterbeginn<sup>1</sup> von jedem ordentlichen Mitglied zu entrichten.

## **§ 6. Geschäftsjahr und Kassenführung**

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.
2. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel bestehen aus:
  - a) den Einkünften,
  - b) den Mitgliedsbeiträgen in der vom Vereinsrat festgesetzten Höhe,
  - c) den laufenden Dotationen und Unterstützungen,
  - d) den einmaligen Zuwendungen,
  - e) dem Reinertrag aus Veranstaltungen und Kapitalzinsen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
5. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7. Organe des Vereins, Vereinsrat und Vorstand**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vereinsrat, bestehend aus Vorstand und Kontrollkommission
  - b) die Mitgliederversammlung.

2. Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und maximal vier anderen, ordentlichen Mitgliedern, die eine Kontrollkommission bilden.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und dem Kassenwart.
4. Der Vereinsrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Neu gewählter Vereinsrat wählt anschließend den Vorstand und die Kontrollkommission aus eigenem Gremium. Erfolgt die Vorstandsneuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Beschlüsse trifft der Vereinsrat mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 50 % + 1 der Vereinsratmitglieder erforderlich.
6. Die Tätigkeit der Vereinsrat- und Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Der Vorstand soll der Kontrollkommission einmal im Semester schriftlich Rechenschaft über geplante und durchgeführte Veranstaltungen geben.
8. Der Vorstandsvorsitzende, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder der Kassenwart dürfen nicht zu der Kontrollkommission gehören.

### **§ 8. Zuständigkeiten des Vereinsrats**

1. Der Vereinsrat ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder aus eigenem Gremium
  - b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - c) Festsetzung der Höhe des Semesterbeitrags
  - d) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - e) Aufstellung der Vereinsordnung (z. B. Wahlordnung).

### **§ 9. Zuständigkeiten des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen durch diese Satzung vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - b) Vollzug der Beschlüsse des Vereinsrats und der Mitgliederversammlung
  - c) Verwaltung des Vermögens
  - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts für die Mitgliederversammlung
  - e) Anmeldung zum Vereinsregister.

### **§ 10. Kontrollkommission**

1. Die Kontrollkommission besteht aus Vereinsratmitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören.
2. Die Aufgabe der Kontrollkommission ist die Kontrolle der Tätigkeiten des Vorstands, insbesondere die Entgegennahme der Semester-Rechenschaft des Vorstands.
3. Stellt die Kontrollkommission fest, dass die Entscheidungen und Aktivitäten der Vorstandsmitglieder nicht mit den Zielen des Vereins übereinstimmen, so hat die Kontrollkommission das Recht:
  - a) eine Vereinsratversammlung einzuberufen, um die Vorstandsvorgehensweise abzustimmen und u. U. den Vorstand abzugeben,
  - b) vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlangen, um, wenn notwendig, den ganzen Vereinsrat zu entlassen und eine Neuwahl durchzuführen. Die Fristen, die einzuhalten sind, stehen im §12 Abs. 5.

4. Beschlüsse der Kontrollkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller Kontrollkommissionsmitglieder gefasst.

### **§ 11. Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Vereinsratmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als dass diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 500 Euro verpflichten, die Zustimmung des Vereinsrats zwingend benötigen, um für den Verein verbindlich zu sein.
3. Bei jeder Entscheidung, die eine finanzielle Auswirkung auf den Verein hat, muss der Vorstand die Liquidität und die sichere finanzielle Lage des Vereins berücksichtigen.

### **§ 12. Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet einmal jährlich, jeweils im Juni statt.
2. Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung in dem offiziellen Internet-Auftritt des Vereins bekannt zu geben.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail einzuladen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
5. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder oder die einfache Mehrheit der Kontrollkommission dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.  
In diesem Falle sind das Datum der außerordentlichen Mitgliederversammlung und die Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung im offiziellen Internet-Auftritt des Vereins anzukündigen, sowie die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail einzuladen.

### **§ 13. Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Genehmigung der Jahreskassenrechnung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung des Vereinsrats
4. Satzungsänderung
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vereinsrats über einen abgelehnten Aufnahmeantrag oder über einen Ausschluss
7. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

## **§ 14. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen Vereinsratsmitglied geleitet.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme, die jedoch nur bei Entrichtung des Beitrages bis spätestens zum Beginn der Mitgliederversammlung ausgeübt werden kann. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung; Wahlen sind geheim. Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die relative Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los. Falls nur ein einziger Bewerber in der Wahl zum Vereinsrat startet, muss er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten.
5. Zum Kandidieren für die Vereinsratswahlen sind nur die ordentlichen Mitglieder berechtigt.

## **§ 15. Niederschriften**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 16. Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben und mit der Einladung zu versenden.

## **§ 17. Vereinsauflösung**

1. Zur Auflösung des Vereins ist in der Mitgliederversammlung die Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach vorheriger Zustimmung des Finanzamtes an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung von polnischen Studenten zu verwenden hat.

---

<sup>1</sup> Semesterbeginn und -ende – gemäß der Vereinssatzung Semester dauert jeweils:

- ab 01. April bis 30. September und
- ab 01. Oktober bis 31. März